

VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES UNTERALLGÄU ÜBER DIE KENNZEICHNUNG VON REITPFERDEN

vom 22. Juli 1996 (KABI 1996 S. 422)

Auf Grund von Art. 26 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBI S. 299) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 24. April 1996, Nr. 820-8600/80 genehmigte Verordnung:

§ 1 Pferdekennzeichnung

- (1) Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist im Gemarkungsbereich Buxheim des Landkreises Unterallgäu das Reiten in der freien Natur nur mit Pferden gestattet, die an beiden Seiten des Zaumzeuges erkennbar Kennzeichen nach § 3 dieser Verordnung oder von anderen Behörden nach Art. 26 Abs. 3 BayNatSchG ausgegebene Kennzeichen tragen.
- (2) Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter Namen und Adressen der Reiter vorher festzustellen und zusammen mit dem Überlassungszeitraum der jeweils zu bezeichnenden Pferde, in eine Liste einzutragen. Diese Unterlagen sind 2 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Unterallgäu im Rahmen seiner Ermittlungen wegen Zuwiderhandlungen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften auf Anfrage mitzuteilen.
- (3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für das Reiten

1. durch die Polizei,
2. während Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege, einschließlich des An- und Abreitens,
3. auf genehmigten Reitplätzen.

§ 3 Zuteilung der Kennzeichen

- (1) Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Pferdehalters durch das Landratsamt Unterallgäu. Der Antrag kann auch über die Gemeinde Buxheim eingereicht werden. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters sowie der regelmäßige Standort des Pferdes anzugeben. Daneben sind die Identifikationsmerkmale des Pferdes zu benennen: Rasse bzw. Kreuzung zwischen welchen Tieren, Geschlecht, Farbe, Name, bei ausgewachsenen Tieren Angabe des Stockmaßes, falls bekannt das Geburtsdatum und, falls vorhanden, die Registriernummer bei einem Zuchtverein und sonstige, besondere Kennzeichen. Das Landratsamt Unterallgäu kann -auch nachträglich- verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird.

- (2) Das Kennzeichen für Reitpferde ist ein Schild aus Kunstleder mit je oben und unten einem Schlitz für die Befestigung. Die Breite des Kennzeichens beträgt einschließlich der beiden je 7,5 mm breiten Abrundungen 90 mm, die Länge beträgt einschließlich der beiden je 7,5 mm hohen Abrundungen 100 mm. Die Grundfärbung der Kennzeichen ist weiß. Auf dem Kennzeichen sind die Buchstaben MN in Verbindung mit einer bis zu vierstelligen Nummer sowie das Dienstsiegel des Landratsamtes Unterallgäu mit einem Durchmesser von 20 mm mit schwarzer Farbe aufgedruckt. Näheres geht aus der Anlage hervor, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Das Kennzeichen verbleibt im Eigentum des Landratsamtes Unterallgäu. Der Pferdehalter ist zur Rückgabe des Kennzeichens an das Landratsamt Unterallgäu verpflichtet, wenn es nicht mehr für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von den Geboten der §§ 1 und 3 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Unterallgäu als untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

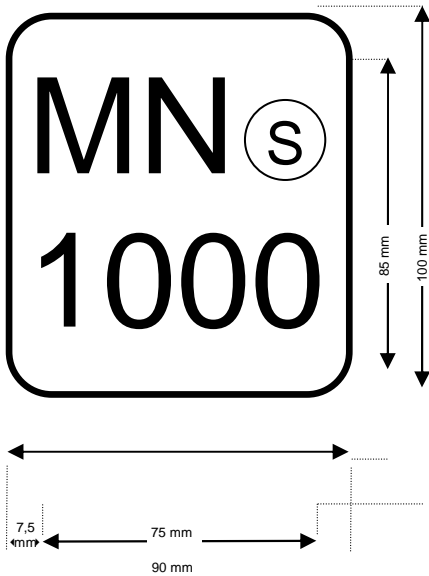
- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne erforderliche Kennzeichnung reitet,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 bei der Überlassung des Pferdes an Dritte deren Namen und Adressen nicht vorher feststellt, nicht in eine Liste einträgt, diese nicht 2 Jahre aufbewahrt oder auf Anfrage des Landratsamtes Unterallgäu seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt bzw. unrichtige Angaben macht,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 unrichtige Angaben macht,
 4. der Aufforderung des Landratsamtes Unterallgäu gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 5. vollziehbaren Nebenbestimmungen gem. § 4 Abs. 2, unter denen die Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 22. Juli 1996.



Kennzeichnung für Reitpferde